

Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)

Vom 19. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982²⁾ und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954³⁾

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über:

- a) Stiftungen im Sinne von Artikel 80 - 89 ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn oder einem Teil davon angehören;
- a^{bis})* die selbstständigen öffentlichrechtlichen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn, einem Teil davon oder einer Gemeinde angehören;
- b) Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Artikel 89^{bis} ZGB und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 48 BVG, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und nicht vom Bund beaufsichtigt werden.

² Die Verordnung ist nicht anwendbar auf kirchliche Stiftungen und auf Familienstiftungen (Art. 87 ZGB).

2. Aufsichtsbehörde

§ 2* *Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*

¹ Das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht führt in Vertretung des Volkswirtschaftsdepartements die Aufsicht über alle Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

3. Stiftungsaufsicht im allgemeinen

§ 3 Errichtung von Stiftungen; Änderung der Stiftungsurkunde

¹ Das Handelsregisteramt teilt die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit und sendet ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen sowie einen Auszug aus dem Handelsregister. Die Aufsichtsbehörde meldet die Übernahme der Aufsicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung an oder überweist die Mitteilung über die Errichtung der Stiftung umgehend der zuständigen Behörde.*

² Die Stiftung reicht den Antrag zu Änderungen der Stiftungsurkunde oder der Statuten der Aufsichtsbehörde ein.

³ Bei einer Sitzverlegung aus einem andern Kanton wird die Aufsicht übernommen, sobald die Verfügung über die Genehmigung der Sitzverlegung rechtskräftig geworden ist.*

§ 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Stiftung reicht Ausführungsbestimmungen, wie Reglemente und Richtlinien, sowie deren Änderungen der Aufsichtsbehörde ein.

§ 4^{bis}* Aufsichtstätigkeit

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragenen Aufgaben, indem sie insbesondere

- a) die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft,
- b) jährliche Berichterstattungen fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit,
- c) Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge nimmt und
- d) Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft.

² Sie prüft

- a) die Organisation der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83d Artikel 89^{bis} Absatz 6 ZGB und Artikel 51 BVG);
- b) die Vermögensverwendung (Artikel 84 Absatz 2 ZGB);
- c) die Anlage des Vermögens, soweit diese Kontrolle nicht der Revisionsstelle obliegt.

§ 5* Aufsichtsmittel

¹ Zur Durchführung der Aufsicht trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen,
- b) Gutachten und Expertisen anordnen,
- c) Ersatzvornahmen anordnen,
- d) Organe ernennen, ersetzen, ermahnen, verwarnen und abberufen,
- e) Entscheide der Organe aufheben,
- f) eine Revisionsstelle ernennen,

- g) eine ordentliche Revision verlangen (Artikel 83b Absatz 4 ZGB),
- h) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Bussen aussprechen,
- i) Strafanzeigen erstatten.

² Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von sich aus oder auf Anzeige Dritter vom Stiftungsrat Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

³ Die Kosten für aufsichtrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung.

§ 5^{bis}* *Verzeichnisse*

¹ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über alle Stiftungen, die der kantonalen Aufsicht unterstehen.

² Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen sowie das Datum der Errichtung der Stiftung und der Aufsichtsübernahme.

³ Eine Stiftung kann schriftlich beantragen, dass die im Verzeichnis erfassten Daten der betreffenden Stiftung nicht an Dritte herausgegeben werden.

⁴ Die Aufsichtsbehörde führt das kantonale Register für die Berufliche Vorsorge (Artikel 48 BVG).

§ 6* *Vermögensverwaltung*

¹ Die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlage, angemessene Verteilung der Risiken, Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln) und nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BVG, Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2)¹⁾.

§ 7* *Berichterstattung und Rechnungsablage*

¹ Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde alljährlich innerhalb von 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres die folgenden Unterlagen ein:

- a) die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit den Vorjahreszahlen,
- b) ein Verzeichnis der Vermögensanlagen,
- c) den Bericht der Revisionsstelle,
- d) in Verzeichnis der personellen Zusammensetzung ihrer Organe mit dem Hinweis über die Zeichnungsberechtigung,
- e) einen Tätigkeitsbericht.

² Für die Buchführung gilt Artikel 83a ZGB.

§ 7^{bis}* *Befreiung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle*

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Die Verfügung ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

¹⁾ SR [831.441.1](#).

212.152

² Ist die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit, so muss sie jährlich die nach § 7 Absatz 1 verlangten Unterlagen einreichen. Ausserdem muss sie bestätigen:

- a) dass die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet sind (Vollständigkeitserklärung),
- b) die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- c) das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- d) die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind.

³ Bezeichnet die Stiftung freiwillig eine Revisionsstelle, ist der entsprechende Bericht den Unterlagen der Berichterstattung beizulegen

§ 7^{er*} *Änderung der Stiftungsurkunde*

¹ Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

² Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die geltende Stiftungsurkunde,
- b) der Stiftungsratsbeschluss über die Änderung der Urkunde,
- c) die Begründung der Änderung.

³ Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Stiftungsurkunde vorliegen. Sie nimmt die Änderung vor und stellt dem Handelsregisteramt die Verfügung über die Urkundenänderung zu.

⁴ Bei einer Zweckänderung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB müssen der Stiftungsratsbeschluss und die Begründung der Änderung (Absatz 2 Buchstaben b) und c) dieser Bestimmung) nicht eingereicht werden.

⁵ Urkundenänderungen nach Artikel 85 und 86 ZGB beschliesst der Regierungsrat. Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung sind anwendbar.

§ 8 *Vermögensaufteilung, Liquidation*

¹ Beschlüsse über Vermögensübertragung und Vermögensaufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation, Fusion oder Abspaltung dürfen nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

§ 8^{bis*} *Öffentlichrechtliche Stiftungen*

¹ Die §§ 3 - 8 gelten sinngemäss auch für die öffentlichrechtlichen Stiftungen nach § 1 Buchstabe a^{bis} dieser Verordnung.

4. Besondere Bestimmungen für Personalfürsorgestiftungen und für Vorsorgeeinrichtungen

§ 9 *Geltungsbereich*

¹ Für Personalfürsorgestiftungen gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes.

² Für Vorsorgeeinrichtungen in anderer Rechtsform gilt Abschnitt III (§§ 3 - 8) sinngemäss; zusätzlich gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

³ Der Anhang hat den Fachrichtlinien Swiss GAAP FER Nr. 26 zu entsprechen und muss insbesondere auch enthalten:*

- a) die personelle Zusammensetzung der Organe mit dem Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung und die Angabe, wer die Arbeitgeber- und wer die Arbeitnehmerseite vertritt,
- b) die Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien, sofern sie
- c) nicht aus der Bilanz ersichtlich ist,
- d) die Feststellung, dass die Vermögenswerte sowohl während des Jahres als auch am Stichtag weder verpfändet noch sonst wie belastet waren,
- e) den Ausweis der im Berichtsjahr fällig gewordenen reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, je in einer Summe.

§ 10 *Berichterstattung und Rechnungsablage*

¹ Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen reichen der Aufsichtsbehörde alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres ein:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, mit den Vorjahreszahlen;
- b) den Bericht der Kontrollstelle;
- c) gegebenenfalls den Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- d) einen Bericht über die Geschäftstätigkeit.

² Der Anhang muss insbesondere enthalten:

- a) die personelle Zusammensetzung der Organe mit Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung und mit der Angabe, wer die Arbeitgeber- und wer die Arbeitnehmerseite vertritt;
- b) die Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien, sofern nicht aus der Bilanz ersichtlich;
- c) die Feststellung, dass die Vermögenswerte sowohl während des Jahres als auch am Stichtag weder verpfändet noch sonstwie belastet waren;
- d) den Ausweis der im Berichtsjahr fällig gewordenen reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, je in einer Summe.

³ Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

5. Rechtspflege

§ 11

¹ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt (§ 51 EG ZGB).

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 52 Abs. 1 EG ZGB).

6. Schlussbestimmung

§ 12

¹ Die Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 2. Dezember 1980¹⁾ mit Anhang ist aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 24. Dezember 1998 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Januar 1999.

¹⁾ GS 88, 525 (BGS 212.152 und 212.152.1).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.12.2008	01.01.2009	§ 1 Abs. 1, a ^{bis})	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2010	§ 2	totalrevidiert	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 3 Abs. 1	geändert	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 3 Abs. 3	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 4 ^{bis}	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 5	totalrevidiert	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 5 ^{bis}	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 6	totalrevidiert	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 7	totalrevidiert	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 7 ^{bis}	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 7 ^{ter}	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 8 ^{bis}	eingefügt	-
16.12.2008	01.01.2009	§ 9 Abs. 3	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, a ^{bis})	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 2	16.12.2008	01.01.2010	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 1	16.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 3 Abs. 3	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 4 ^{bis}	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 5	16.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 5 ^{bis}	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 6	16.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 7	16.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 7 ^{bis}	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 7 ^{ter}	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 8 ^{bis}	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 9 Abs. 3	16.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-